

Ä5 Demokratie verteidigen und weiter entwickeln

Antragsteller*in: Thomas Dyhr

Änderungsantrag zu L1

Von Zeile 163 bis 167 löschen:

~~3. Unterschriftenbogen der Volksinitiative entschlacken~~

~~Die Überschrift und die Kernforderungen einer Initiative auf dem Unterschriftenbogen reichen aus, wenn der vollständige Wortlaut des Gesetzesentwurfes beiliegt. Andernfalls werden Volksinitiativen zu unsachgemäßer Verkürzung des Sachverhalts gezwungen.~~

Begründung

Die Unterschrift des Unterzeichnenden ist eine Willenserklärung mit Urkundencharakter. Die Willenserklärung – Unterschrift – bezieht sich auf den anliegenden Text.

Dieser Urkundencharakter würde durch die vorgeschlagene Verfahrensweise aufgehoben und der Gesetzestext wäre beliebig manipulierbar – erst recht, wenn es zu der separat geforderten freien Unterschriftensammlung käme. Damit wäre auch die Willenserklärung beliebig manipulierbar. Dieser Vorschlag ist ein rechtliches NoGo, deswegen muss er gestrichen werden.